

Merkblatt

über

die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte

auf Grund der bis zum 31. 12. 1942 ergangenen Erlasse
des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei

Einzelbestimmungen.

- A. Italiener.**
- B. Angehörige germanischer Völker** (Dänen, Flamen, Holländer, Norweger).
- C. Slowenen.**
- D. Angehörige nichtgermanischer Völker**, mit denen wir verbündet oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen, Belgier).
- E. Angehörige slawischer oder verwandter Völker** (Tschechen, Serben, Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den angegliederten Ostgebieten, sowie Estland, Lettland und Litauen).
- F. Polnische Zivilarbeiter.**
- G. Ostarbeiter.**
- H. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.**
- I. Umgang mit Kriegsgefangenen.**
- K. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitskräften.**

Merkblatt über die Behandlung von ausländischen Arbeitskräften.
Die Behandlung soll differenziert nach der Herkunft der Ausländer erfolgen.
(„nationale Hierarchisierung“ – „Stufenleiter“).

Die Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter und die auch weiterhin steigende Tendenz dieser kriegsnotwendigen Aktion machen es erforderlich, auf Grund der bisher gewonnenen Erkenntnisse die Aufgaben und Grundsätze der Gefahrenabwehr richtungweisend darzulegen.

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben beim Ausländereinsatz sind:

- a) Abwehr der Gefahren für die Sicherheit des Reiches unter besonderer Beachtung der Kriegslage (Terrorakte, Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung jeder Art usw.),
 - b) Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes, Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.
- Die ausländischen Arbeiter werden bezüglich ihrer Ueberwachung in nachstehende Gruppen grob gegliedert, in denen nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind.

A. Italiener:

Die Richtschnur für die Behandlung italienischer Arbeitskräfte gibt das enge deutsch-italienische Bündnis, das die Grundlage für die Neuordnung Europas ist. Als Achsenpartner kann Italien mit Recht erwarten, daß die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch-italienischen Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechtigte Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet.

Italiener dürfen wegen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin **nicht in Erziehungshaft** genommen und ebenfalls **nicht in ein Lager eingeliefert werden**. Bei schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin werden sie, sofern ihr Verbleiben im Reichsgebiet aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht länger tragbar ist, gemäß Erlaß des Reichsführer SS nach Italien abgeschoben und den dortigen Behörden zur Bestrafung übergeben. Italienische Arbeitskräfte dürfen **nicht mittels Sammeltransports überstellt** werden.

Der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ist zur Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes zu verhindern. Reichsdeutsche, welche hiergegen verstoßen, sind dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. zu melden.

B. Angehörige germanischer Völker (Dänen, Flamen, Holländer, Norweger):

Richtungweisend für den Einsatz dieser Arbeitskräfte ist der Gesichtspunkt, daß sie als Angehörige germanischer Völker für den Gedanken der Zusammengehörigkeit aller Völker germanischen Blutes gewonnen werden sollen. In der Art des Umgangs, der gewinnenden Belehrung bei leichten Verfehlungen, der überzeugenden Darlegung ihres Unrechts muß den oft noch fremden Einflüssen unterliegenden Angehörigen germanischer Völker der Weg zum Reich geebnet werden.

Die genannten Arbeitskräfte tragen kein besonderes Kennzeichen. Eine allgemeine Kennzeichnung darf auch von seiten der Betriebe oder sonstigen Arbeitgeber nicht erfolgen. In der Behandlung sind sie den Volksdeutschen gleichgestellt. Sie sollen nach Möglichkeit geschlossen in Gemeinschaftslagern unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung nach Nationen untergebracht werden.

Bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin ist zunächst mit Ermahnungen und Warnungen vorzugehen. In besonders schweren Fällen werden staatspolizeiliche Maßnahmen ergriffen.

Der **Geschlechtsverkehr** mit Deutschen ist nicht verboten, jedoch unerwünscht. Verstöße hiergegen sind der Ortspolizeibehörde und dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. sofort zu melden.

C. Slowenen (Absiedler):

Die in dem Lager der Volksdeutschen Mittelstelle untergebrachten Slowenen wurden im Jahre 1941 aus der Untersteiermark ausgesiedelt. Dieser fremdvölkische Personenkreis soll erst durch entsprechende Führung den Nachweis und die Eignung zu einer etwaigen Eindeutschung erbringen. Diesen Personen ist das Verlassen ihres derzeitigen Aufenthaltsortes, insbesondere ihres Lagers und die Rückreise in die Untersteiermark, verboten.

Fluchtverdächtige slowenische Absiedler sind der nächsten Polizeidienststelle zuzuführen.

D. Angehörige nichtgermanischer Völker, mit denen wir verbündet oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamt-europäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen, Belgier):

Auch der Einsatz der dieser Gruppe angehörenden Arbeitskräfte im Reich ist der Ausrichtung ihrer Völker auf die Neuordnung Europas und den berechtigten Führungsanspruch Großdeutschlands nutzbar zu machen. Sie müssen durch eine verständnisvolle und gerechte Behandlung erkennen, daß sie als Angehörige einer im werdenden neuen Europa geachteten Nation betrachtet werden.

Diese genannten Arbeitskräfte unterliegen keinen besonderen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Lebensführung und tragen ebenfalls keine Kennzeichen.

Bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin wird zunächst mit Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, in schweren Fällen mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen.

Der **Geschlechtsverkehr** und Liebesverhältnisse dieser Arbeitskräfte mit Reichsdeutschen (auch Volksdeutschen) ist unerwünscht und deshalb zu unterbinden; gegebenenfalls ist der Ortspolizeibehörde und dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. Meldung zu machen. Diese unterrichten die Geheime Staatspolizei.

E. Angehörige slawischer oder verwandter Völker (Tschechen, Serben, Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den angegliederten Ostgebieten, sowie Estland, Lettland und Litauen):

Eine straffe Führung dieser Arbeitskräfte und die Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber ist, bedingt durch die krassen rassischen Unterschiede und die politischen Verhältnisse, bei sonst korrekter und gerechter Behandlung notwendig.

Tschechen, Serben und die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement -- einschließlich des Bezirkes Bialystok und des Distrikts Lemberg (Ukrainer, Kaschuben, Masuren, Slonsaken Weißrussen, Ruthenen) -- sind nicht besonders gekennzeichnet. Sie unterliegen auch nicht den einschränkenden Bestimmungen wie die Polen und die Ostarbeiter. Es besteht jedoch auch für sie das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Reichsdeutschen (ebenefalls Volksdeutschen) und das Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde ihres Arbeitsortes.

Auf die Ukrainer findet das **Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Reichsdeutschen** in gleichem Umfang **wie für die Polen** Anwendung. Für die Arbeitskräfte aus Litauen, Estland und Lettland gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Kaschuben, Masuren, Slonsaken usw.

Tschechen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ausüben, werden sofort festgenommen. Ihre Behandlung obliegt der Geheimen Staatspolizei.

Deutsche, welche den notwendigen Abstand und Würde gegenüber diesen Arbeitskräften vermissen lassen, sind dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. und der Ortspolizeibehörde zu melden.

Deutsche, die sich in Geschlechtsverkehr mit Ukrainern einlassen, haben mit ihrer Inschutzhaftnahme und Einlieferung in ein Konzentrationslager zu rechnen.

F. Polnische Zivilarbeiter:

Für alle nach dem 1. 9. 1939 aus den ehemals polnischen Gebieten zum Arbeitseinsatz ins Altreichsgebiet gekommenen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gelten folgende Bestimmungen:

1. Arbeiter und Arbeiterinnen müssen stets auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes **das Kennzeichen „P“** festgenäht und sichtbar tragen. Verstöße wegen Nichttragens des „P“ sind der Ortspolizeibehörde zu melden.
2. **Polnische Arbeitskräfte dürfen** ihren Arbeits- bzw. Wohnort im **Reichsgebiet nicht eigenmächtig verlassen**. Werden polnische Zivilarbeiter ohne Ausweis angetroffen, bzw. können sie eine Aufenthaltsbescheinigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen, so sind sie festzunehmen und in das nächste Polizeigefängnis einzuliefern. Die Festnahme ist der Staatspolizeistelle Hannover unverzüglich mitzuteilen.
3. **Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Fahrräder** ist polnischen Zivilarbeitern nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Für polnische Zivilarbeiter bestehen **Ausgehverbote**, die örtlich geregelt sind. In der Regel sind diese in den Sommermonaten für die Zeit von 22,00 bis 5,00 und in den Wintermonaten von 21,00 bis 6,00 festgesetzt. In dieser Zeit haben sich die polnischen Arbeitskräfte in ihren Quartieren aufzuhalten.
5. **Arbeitsverweigerung, Bummel, Störung des Arbeitsfriedens und unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle** (Arbeitsvertragsbruch) sind sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die diese Meldung unverzüglich an die Geheime Staatspolizei weiterzuleiten hat.
6. Die **Unterbringung polnischer Arbeitskräfte** zusammen mit deutschen Volksgenossen oder Angehörigen anderer Nationen in gemeinsamen Räumen ist verboten. Bei der Einnahme von Mahlzeiten sind polnische Arbeitskräfte ebenfalls von deutschen Volksgenossen zu trennen. Auch sonst ist der erforderliche Abstand von ihnen in jeder Hinsicht zu wahren. Verstöße dagegen werden staatspolizeilich geahndet.
7. **Arbeitssabotage, Aufhetzung anderer Arbeitskräfte zur Arbeitsniederlegung** und sonstige Handlungen, die einer **Sabotage gleichkommen**, sind sofort der Geheimen Staatspolizei zu melden.
8. **Jeder gesellige Verkehr** der polnischen Arbeitskräfte **mit Deutschen** sowie auch der Besuch von Lokalen, Kinos und die Teilnahme an Veranstaltungen zugleich mit Deutschen **ist verboten**. Der Gaststättenbesuch durch Polen ist nur in den für Polen freigegebenen Lokalen zulässig. Reichsdeutschen ist der Besuch dieser Gaststätten während der Besuchszeit durch Polen verboten.
9. **Der Geschlechtsverkehr** sowie jede **unsittliche Annäherung** polnischer männlicher Arbeitskräfte mit deutschen Frauen **wird mit dem Tode bestraft**. Weibliche polnische Arbeitskräfte haben ihre Inschutzhaftnahme und Einlieferung in ein Konzentrationslager zu gewärtigen. Für die deutschen Partner ist gleichfalls Schutzhaft und Einlieferung in ein KL. angeordnet.
Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, dieses Verbot jeder polnischen Arbeitskraft bei ihrer polizeilichen Anmeldung protokollarisch bekanntzugeben.
10. **Der allgemeine Kirchenbesuch** ist für Polen verboten. Für sie besteht die Möglichkeit einmal im Monat an einem Sondergottesdienst, der ausschließlich für die polnischen Arbeitskräfte abgehalten wird, teilzunehmen. Das Absingen von Liedern und die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist verboten.
11. **Urlaub wird** polnischen Arbeitskräften **nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes gewährt**. Bei gewährter Beurlaubung durch das Arbeitsamt steht der Ausstellung der Berechtigung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Ortspolizeibehörde, sowie eines **Durchlaßscheines** zur Einreise ins Generalgouvernement durch die Kreispolizeibehörde nichts im Wege.
12. Jede **An- und Abwerbung** sowie die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte **ohne Zuweisung des Arbeitsamtes ist unzulässig und strafbar**.

Deutsche Volksangehörige, die gegenüber einem Angehörigen polnischen Volkstums die selbstverständliche Zurückhaltung vermissen lassen und dadurch das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzen, sind sofort festzunehmen und der Geheimen Staatspolizei zuzuführen.

G. Ostarbeiter:

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkzugehörigkeit, die aus den früheren altsowjetrussischen Gebieten stammen.

Für die gesamte Behandlung dieser Arbeitskräfte ist ausschlaggebend, daß sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gestanden und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands und der europäischen Kultur erzogen worden sind. Für diese gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ostarbeiter sind ebenso wie die Polen besonders gekennzeichnet. **Das Kennzeichen (Ost)** ist stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Die Kennzeichen sind bei der Kreis- bzw. Ortspolizeibehörde anzufordern.
2. **Die Unterbringung der Ostarbeiter** erfolgt grundsätzlich in geschlossenen Lagern. Ausnahmen sind nur in landwirtschaftlichen Einzelbetrieben zulässig, sofern die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen ist. Auch muß eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück vorhanden sein, die die ständige Kontrolle übernehmen kann.
Die geschlossenen Lager (Baracken) dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster nicht vergittert sein.
3. Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen dürfen sich in der Öffentlichkeit **nicht ohne Bewachung frei bewegen**. Der ihnen wöchentlich mindestens einmal zu gewährenden Ausgang hat stets in Gruppen, bei männlichen Personen von 6 an bis höchstens 8 und bei weiblichen Personen von 4 bis höchstens 6 Personen zu erfolgen. Die Verantwortung für diese Gruppen ist einem dieser Ostarbeiter, der aus den Stubenordnern oder dem sogenannten Lagerdienst zu entnehmen ist, zu übertragen.

Dem aufsichtsführenden Angehörigen des Lagerdienstes ist eine **für jeden Ausgang** neu auszustellende **Bescheinigung** vom Betriebe mitzugeben, auf Grund deren er berechtigt ist, eine bestimmte Anzahl von Ostarbeitern an einem bestimmten Tage auszuführen. In der Bescheinigung ist die Uhrzeit für Beginn und Beendigung des Ausgangs festzusetzen.

4. **Arbeitsverweigerung, Bummelei, Arbeitsvertragsbruch, Störung des Arbeitsfriedens** und dergl. sind sofort der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, die erforderlichenfalls diese Meldung der Staatspolizeistelle weiterzuleiten hat.
5. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß ein **Zusammenkommen der Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen mit anderen ausländischen Arbeitskräften**, vor allem mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement, auch bei der Arbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
6. Der **Geschlechtsverkehr** mit Reichsangehörigen ist strengstens verboten. Bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die **Todesstrafe**, bei Ostarbeiterinnen mit deutschen Männern die Einlieferung in ein Konzentrationslager.
7. Für die **Freizeit**, einschließlich **Ausgang**, gilt der Grundsatz, daß Ostarbeiter und -arbeiterinnen nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Der Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten.
8. Der **Verkehr mit Kriegsgefangenen** aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie den Deutschen und den übrigen ausländischen Arbeitskräften **verboten**.
9. Der **öffentliche Kirchenbesuch** ist Ostarbeitern untersagt. Gegen die seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter innerhalb der Lager durch Laien (eigene Volksangehörige) bestehen keine Bedenken.
10. Die Ostarbeiter sind gerecht und korrekt zu behandeln. Auf keinen Fall dürfen sie ohne ausreichenden Grund geschlagen werden. Sie sind vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeit erzogen worden. Auf die geringsten Verfehlungen standen harte Strafen, Haft oder Zwangslager; Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt jedoch der Ostarbeiter im allgemeinen nicht.
11. **Der Briefverkehr** mit ihren Angehörigen ist den Ostarbeitern **zweimal im Monat gestattet**.
12. **Urlaub wird Ostarbeitern** und -arbeiterinnen nach ihrer Heimat zunächst **nicht gewährt**.

H. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen:

Im Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen ist alles zu vermeiden was die **Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes** fördern oder aber sich gegen die Existenzgrundlage des deutschen Volkes richten könnte.

Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu behandeln. Besonders die deutsche Frau muß sich bewußt sein, daß sie in keinerlei Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten darf.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft und noch viel weniger zur Familie. In öffentliche Gaststätten und Veranstaltungen dürfen Kriegsgefangene nicht mitgebracht werden. Es ist selbstverständlich, daß die Kriegsgefangenen bei der durch die Kriegsverhältnisse bedingten besonders langen Arbeitszeit mindestens ebenso lange arbeiten wie Reichsdeutsche.

I. Umgang mit Kriegsgefangenen:

Deutsche, die mit Kriegsgefangenen verbotenen Umgang pflegen, insbesondere gegen vorstehende Verhaltensmaßregeln verstoßen, werden gemäß § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 schwer bestraft. Bei groben Verstößen erfolgt die Inschutzhaftnahme durch die Geheime Staatspolizei und gerichtliche Aburteilung.

Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, werden wegen Verbrechens gegen § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 streng bestraft. **Bei Geschlechtsverkehr und sonstigen sittlichen Verfehlungen ist die Strafe stets Zucht- haus und Ehrverlust.**

Als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeder gesellschaftliche Verkehr (z. B. bei Festen und sonstigen Veranstaltungen) sowie jeder intime oder gar geschlechtliche Verkehr anzusehen. Als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens gelten ferner Fluchtbegünstigungen, Postbeförderungen für Kriegsgefangene und ähnliche Handlungen.

K. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern:

Der sicherheitspolizeilichen Betrachtung des ausländischen Arbeiters entsprechend, **muß der deutsche Mensch ihm gegenüber Abstand und eine der Würde unseres Volkes bewußte Haltung wahren.** Die Begrenzung der Abwehrmaßnahmen macht diese Forderung, die in erster Linie durch die Aufklärungsarbeit der Partei sicherzustellen ist, um so dringlicher.

1. **Aus sicherheitsmäßigen Gründen ist diese Haltung erforderlich, um den Gefahren**, insbesondere auch **der Zersetzung, der schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda, der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw., vorzubeugen.** Andererseits wird dadurch der Gefahr begegnet, daß deutsche Menschen in verantwortungsloser Weise z. B. kriegsbedingte Schwierigkeiten mit ausländischen Arbeitern in abträglichem Sinne erörtern. **Wer sich eines derartigen Verhaltens schuldig macht, verletzt die Würde des deutschen Volkes, dient dem Feinde und wird dementsprechend unnachsichtig staatspolizeilich zur Verantwortung gezogen.**
2. Aus volkspolitischen Gründen ist das Abstandhalten den fremdvölkischen Arbeitern gegenüber besonders wichtig. **Der Geschlechtsverkehr** zwischen Deutschen und den fremdvölkischen Arbeitern ist verboten. Es gilt, diese den rassischen Bestand des deutschen Volkes gefährdenden Erscheinungen durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden.
3. **Der angeworbene fremdvölkische Arbeiter darf im Reich nicht sesshaft und heimatberechtigt werden**, da sonst der Gefahr der Unterwanderung nicht zu begegnen ist.
4. Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in Anbetracht der Tatsache, daß die ausländischen Arbeiter selbst in sabotage- und spionagemäßig hochempfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bilden. **Aufgabe und Ziel muß es sein, dem deutschen Arbeiter das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit zu geben.** Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt, dem ausländischen Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Anlernung und Ausbildung einen gehobeneren Platz im Betriebe zu erhalten.